

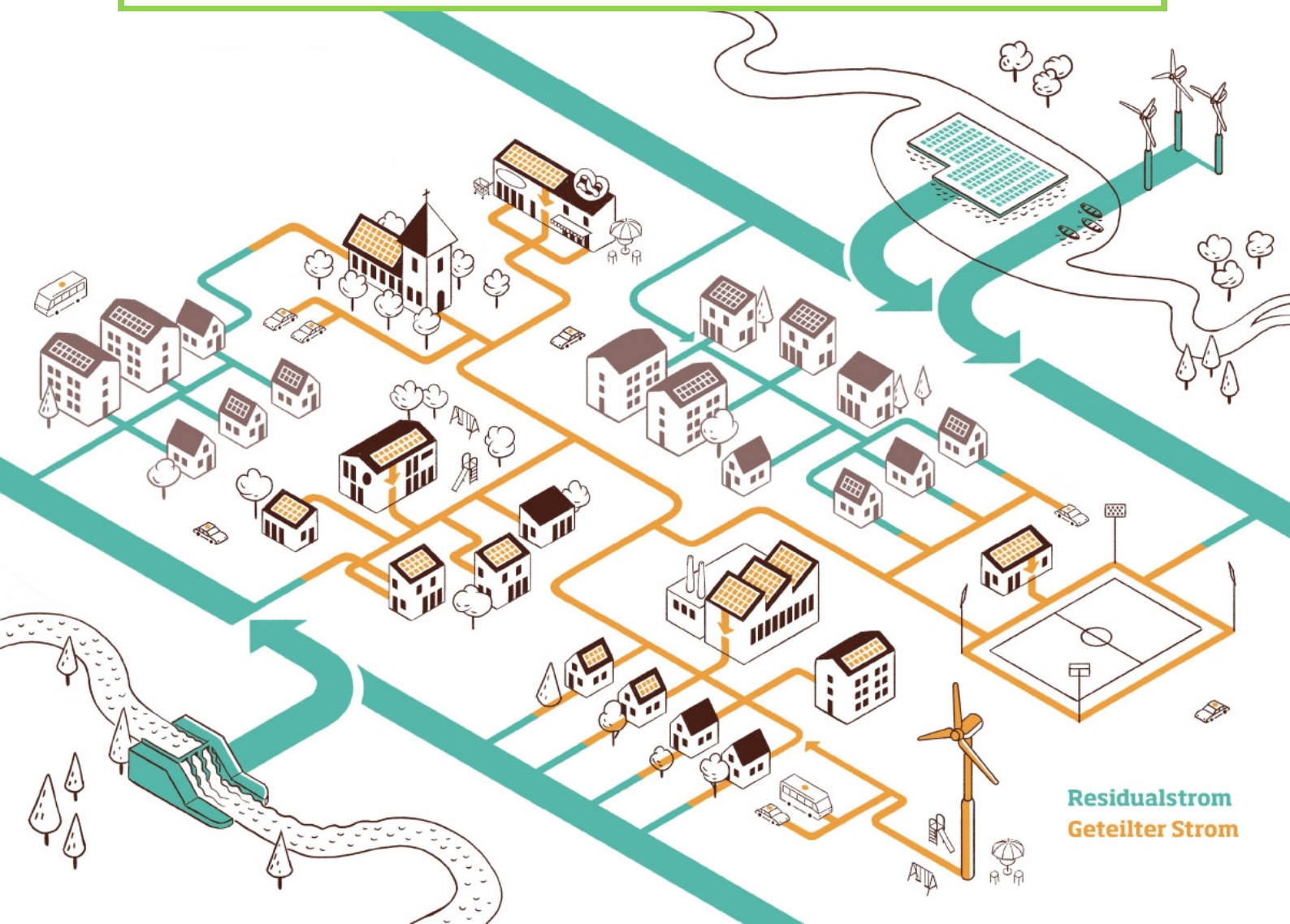
Konzeptpapier Energy Sharing:

Partizipation vor Ort stärken & Flexibilität aktivieren

Berlin, den 07.10.21

Zusammenfassung:

Mit **Energy Sharing** wird ein neuer Marktrahmen geschaffen, mit dem Mitglieder von Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften den **gemeinschaftlich erzeugten Strom** über das **regionale Verteilnetz vergünstigt nutzen** können. So kann Energy Sharing einen Beitrag zum **schnelleren Ausbau Erneuerbarer Energien** leisten, indem es die **Partizipation an neuen Solar- und Windparks ermöglicht** und damit die **Akzeptanz steigert** sowie **dezentrale Flexibilitätspotentiale aktiviert**.



1. Herausforderung: Schneller EE-Ausbau benötigt Akzeptanz vor Ort und Anreize für Flexibilität

Um die Pariser Klimaziele zu erreichen und das 1,5-Grad-Ziel einzuhalten, muss die Umstellung auf 100% Erneuerbare Energien in den 2020er-Jahren deutlich beschleunigt werden. Dafür muss sich der zukünftige Energiemarkt an den wichtigsten Energieträgern Solar- und Windenergie ausrichten. Dabei gibt es zwei wesentliche Herausforderungen:

Akzeptanz vor Ort: Der schnelle Ausbau von Solar- und Windenergieanlagen muss in der Fläche erfolgen. In den kommenden Jahren müssen dazu in nahezu jedem Landkreis und in vielen Städten mehrere Solar- und Windparks errichtet werden. Die Erfahrungen bei der Windenergie in den letzten Jahren haben gezeigt, dass der dringend benötigte Ausbau verlangsamt wird, wenn die Bürger*innen vor Ort nur Beobachter*innen der Landschaftsveränderungen durch Solar- und Windparks sind, ohne an den Vorteilen zu partizipieren. Die finanzielle Beteiligung von Kommunen (§6 EEG) greift als Instrument der Akzeptanzsteigerung zu kurz, da nicht sichergestellt ist, dass die lokale Wertschöpfung tatsächlich bei den Bürger*innen vor Ort ankommt, und die Gelder keiner Zweckbindung bspw. für Maßnahmen, die dem Klimaschutz und den Bürger*innen gleichermaßen zu Gute kommen, unterliegen.¹

Fehlende Anreize für dezentrale Flexibilität: Mit dem in den kommenden Jahren immer schneller wachsenden Anteil von Solar- und Windstrom steigt auch die Relevanz flexibler Lasten, die in Zeiten hoher Solar- und Windeinspeisung verschoben werden. Im Verteilnetz entstehen im Zuge der Elektrifizierung von Mobilität und Wärmesektor jährlich hunderttausende Ladepunkte, Wärmepumpen und Speicher im Kilowatt-Bereich. Für diese Flexibilitätspotentiale fehlen im bisherigen Energiemarktdesign jedoch Anreize für Verbraucher*innen, sich an der Verfügbarkeit von Sonne und Wind zu orientieren und so einen Beitrag zur Entlastung von Verteilnetz und Gesamtsystem zu leisten.

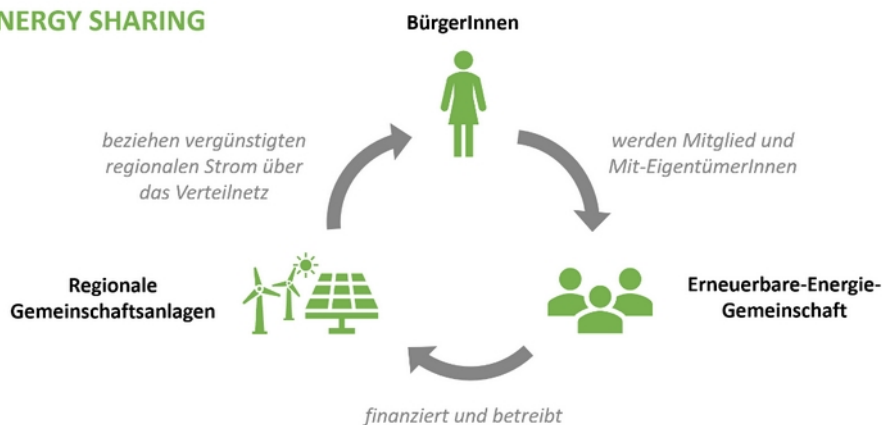
¹ Aus diesem Grund haben IÖW, IKEM und BBH in einem vom BMWi geförderten Forschungsvorhaben zur kommunalen und Bürgerbeteiligung an Windenergieanlagen 2020 bereits eine Ergänzung der Kommunalbeteiligung durch vergünstigte Bürgerstromtarife vorgeschlagen: https://www.ioew.de/fileadmin/user_upload/BILDER_und_Downloaddateien/Publikationen/2020/FinBEE_Bericht_WEA_09092020.pdf (Zugriff: 7. Juni 2021).

2. Lösung: Energy Sharing als Marktinstrument für Partizipation und dezentrale Flexibilität

In **Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften**² schließen sich Bürger*innen zusammen, um in ihrer Region Erneuerbare-Energien-Anlagen gemeinschaftlich zu finanzieren und zu betreiben. Diese Organisationen zeichnen sich insbesondere dadurch aus, dass sie **offen für alle Bürger*innen** sind, der **demokratischen Kontrolle** ihrer Mitglieder unterliegen und **nicht vorrangig finanzielle Gewinne**, sondern sozial-ökologische Ziele verfolgen.³ In den vergangenen 20 Jahren haben sich in zahlreichen Gemeinden in Deutschland solche Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften gegründet, in denen Bürger*innen als Mit-Eigentümer*innen von Erzeugungsanlagen am Ausbau Erneuerbarer Energien vor Ort direkt partizipieren. Bürger*innen sind in der Regel über eine Verzinsung ihrer Einlage an den Erträgen der Anlagen beteiligt, an der Stromrechnung ändert sich dadurch bisher jedoch nichts.

Mit **Energy Sharing** wird ein neuer Marktrahmen geschaffen, mit dem Mitglieder von Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften ihren **gemeinschaftlich erzeugten Strom** unter bestimmten Voraussetzungen über das **regionale Verteilnetz vergünstigt nutzen** können.

ENERGY SHARING



² Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften müssen missbrauchssicher definiert werden. Wir schlagen vor, dass eine Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft ein öffentliches Beteiligungsangebot an alle interessierten Bürger*innen im Landkreis der Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft machen muss sowie darüber hinaus an diejenigen Bürger*innen im Nachbarlandkreis bzw. in der direkt benachbarten kreisfreien Stadt, die in einem Radius von 25 km um eine gemeinsam genutzte Erzeugungsanlage liegen. Bei Aufnahme des Energy Sharing Angebots müssen mindestens 50 natürliche Personen als Mitglieder vertreten sein. Die lokal ansässigen natürlichen Personen müssen mindestens 60 Prozent des Eigenkapitals und 60 Prozent der Stimmrechte halten. Unter Eigenkapital wird der Anteil verstanden, der zum Zeitpunkt der jeweiligen Projektfinanzierung in unterschiedlicher Höhe erbracht wird.

³ Erneuerbare-Energien-Gemeinschaften werden in Art. 2, Nr. 16 der Erneuerbare-Energien-Richtlinie unter anderem anhand dieser Kriterien definiert. In der Praxis werden sie von vielen zum Betrieb von EE-Anlagen gegründete GbRs, GmbH & Co.KG oder Genossenschaften erfüllt.

Als inklusives Instrument kann Energy Sharing allen Menschen ermöglichen, als Teil einer Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft durch verringerte Stromkosten vom Ausbau Erneuerbarer Energien in ihrer Region zu profitieren, selbst wenn sie nur über **geringe Mittel für eine finanzielle Beteiligung** oder kein eigenes geeignetes Dach verfügen. So können alle Bürger*innen die Erfahrung machen, die private Solaranlagenbetreiber*innen schon seit Jahren machen: dass es für sie günstiger wird, wenn sie sich für den Ausbau Erneuerbarer Energien vor Ort entscheiden. Diese Erfahrung erhöht nicht nur die **Akzeptanz für Solar- und Windparks⁴** in ihrem Umfeld, sondern wird viele Menschen zu **Promoter*innen der Energiewende** machen – so wie es bei vielen Solaranlagenbetreibern zu beobachten ist. Sie setzen sich mit ihrer Energieversorgung auseinander, erzählen ihren Freunden und Bekannten von ihrer Erfahrung oder werden sogar selbst zu Initiator*innen für neue, gemeinschaftliche EE-Anlagen in ihrer Region.

Der Marktrahmen sollte so ausgestaltet werden, dass Mitglieder der Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft mittels zunehmend verfügbarer, digitaler Zählertechnik Anreize erhalten, ihren Verbrauch im Sinne eines **Smart Energy Sharing** in Zeiten hoher lokaler Erzeugung zu verschieben. Dabei können innerhalb der Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft innovative Lösungen entwickelt werden, die zu den Potentialen und Bedürfnissen vor Ort passen. Energy Sharing kann damit einen Beitrag dazu leisten, dass Bürger*innen in Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften **dezentrale Flexibilitätspotentiale** - beispielsweise beim erzeugungsgerechten Laden von E-Autos, dem flexiblen Betrieb von Wärmepumpen oder der Zwischenspeicherung von Strom in einem Gemeinschaftsspeicher - heben und damit zur Entlastung von Verteilnetz und Gesamtsystem beitragen.

Mit der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EE-RL)⁵ und der Elektrizitätsbinnenmarkt-Richtlinie (EBM-RL)⁶ hat der europäische Gesetzgeber die Rahmenbedingungen gesetzt, um das große Potential der Bürger*innen für die Energiewende zu heben und ihnen die aktive Teilnahme am Markt zu ermöglichen. Mit der Schaffung eines Marktrahmens für Energy Sharing müssen insbesondere Art. 22 Abs. 2 und Abs. 4d EE-RL sowie Art. 16 Abs. 3e EBM-RL in deutsches Energierecht

4 Wiederholte Akzeptanzumfragen der Fachagentur Windenergie an Land aus den Jahren 2018-2020 zeigen, dass vergünstigte Strompreise von Bürger*innen für besonders akzeptanzsteigernd gehalten werden. Siehe Umfrage zur Akzeptanz der Windenergie an Land Herbst 2020. https://fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Veroeffentlichungen/Akzeptanz/FA_Wind_Umfrageergebnisse_Herbst_2020.pdf (Zugriff: 7. Juni 2021).

5 Richtlinie 2018/2001 vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen

6 Richtlinie 2019/944 vom 05. Juni 2019 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU

umgesetzt werden. Bei entsprechender Ausgestaltung könnten über Energy Sharing alle Bürger*innen an der Energiewende in ihrer Region partizipieren und damit zu **Treibern eines schnellen Ausbaus Erneuerbarer Energien und dezentraler Flexibilität** werden.

3. Umsetzungsvorschlag: Smart Energy Sharing

Der folgende Umsetzungsvorschlag für Energy Sharing leistet mit zunehmender Verfügbarkeit von digitalen Zählern einen wichtigen Beitrag zur Hebung dezentraler Flexibilitätspotentiale.

- a) **Neue Veräußerungsform in Anlehnung an Marktprämie:** In §21b EEG wird die neue Veräußerungsform „Energy Sharing“ geschaffen, mit der Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften Strom an ihre Mitglieder liefern können. Für den in das Netz eingespeisten Strom erhält die Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft als Anlagenbetreiber Anspruch auf die Zahlung der Marktprämie nach §20 EEG. Damit können die bestehenden Regelungen zur Festlegung des anzulegenden Werts für verschiedene Marktsegmente genutzt werden und die Wirtschaftlichkeit der Anlagen ist in allen Segmenten vergleichbar zur Direktvermarktung mit Marktprämie. Die eigene Veräußerungsform ermöglicht, ähnlich wie bei Mieterstrom, eine Abgrenzung der Energiemengen in Prozessen und Stromkennzeichnung.
- b) **Reduzierte Stromnebenkosten ermöglichen vergünstigte Stromtarife für mehr Akzeptanz:** Strom aus Wind- oder Solarparks von Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften, der über die Veräußerungsform Energy Sharing an Mitglieder im Landkreis und im Nachbarlandkreis im Umkreis von 25 Kilometern um die Anlagen geliefert wird, wird von der Stromsteuer (§9 StromStG), KWK-Umlage, §19-StromNEV-Umlage, Abschaltbare-Lasten-Umlage und Offshore-Netzumlage befreit.
- c) **Verringerte Netzentgelte für netzdienlichen Verbrauch:** Mitglieder von Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften zahlen für Strom, der von ihnen nachweislich in Zeiten regionaler EE-Produktion genutzt wird, verringerte Netzentgelte sowie eine verringerte Konzessionsabgabe für Sondervertragskunden.
- d) **Viertelstündliche Zuordnung von Strommengen über Lastprofile:** Zum Nachweis der zeitgleichen Stromnutzung ermittelt sich der Anteil des über Smart Energy Sharing bezogenen Stroms aus einer Überlagerung des Erzeugungsprofils der beteiligten Anlagen der Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft mit den Lastprofilen der beteiligten Mitglieder. Dies können sowohl Standardlastprofile als auch zunehmend viertelstündliche Lastprofile von Smart Metern sein. Hierfür werden die Energiedaten der Anlagen der Erneuerbare-Energie-

Gemeinschaft sowie der Mitglieder aggregiert und mit den Netzbetreibern abgeglichen.

- e) **Abbildung in bestehenden energiewirtschaftlichen Prozessen:** Zur Umsetzung der Stromlieferung wird die Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft entweder selbst zum Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EltVU) oder übergibt die energiewirtschaftlichen Prozesse und Pflichten wie Bilanzkreismanagement, Lieferantenwechsel und Abrechnung an einen Dienstleister. Die Reduktion der Entgelte und Steuern erfolgt anhand der bestehenden Prozesse mit Übertragungsnetzbetreibern, Netzbetreibern und Hauptzollämtern.
- f) **Beispiel:** Ein Haushalt mit einem Verbrauch von 3.000 Kilowattstunden bezieht nach seinem Standardlastprofil 1.000 kWh durch Energy Sharing aus seiner Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft. Durch den Einbau eines Smart Meters kann der Haushalt zu höheren Energy-Sharing-Anteilen beitragen, indem beispielsweise das neue Elektroauto nachweislich dann geladen wird, wenn regionaler Stromüberschuss besteht. Damit wird der Energy Sharing Anteil auf 1.500 kWh gesteigert. Damit sind Einsparungen von rund 117 € pro Jahr möglich, was etwa 12 % der Stromrechnung entspricht⁷, die z.B. Mehrkosten für den Smart Meter refinanziert und in der Größenordnung der von IÖW, IKEM und BBH vorgeschlagenen Vergünstigung zur Akzeptanzsteigerung liegt.⁸

Mit **Smart Energy Sharing** besteht ein Anreiz für Bürger*innen, sich in einer Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft für weitere Erneuerbare-Energien-Anlagen in ihrer Region zu engagieren und ihren Verbrauch in Zeiten hoher regionaler Erzeugung zu verschieben, um ihre Stromkosten in der Gemeinschaft zu reduzieren.

Damit bundesweit möglichst viele Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften entstehen, die ihren Mitgliedern Smart Energy Sharing anbieten, könnte ein Bürgerenergie-Fonds nach dem Vorbild Schleswig-Holsteins eingerichtet werden, der neben der Anlagen-Planung explizit einen Teil der Kosten bei der Initiierung von Smart Energy Sharing übernimmt. Zusätzlich könnten einmalige Zuschüsse bei Projektbeginn gewährt werden, beispielsweise für die Erstellung von Machbarkeitsstudien.

⁷ Berechnungsbeispiel Einsparungen Smart Energy Sharing aufbauend auf Fußnote 4: Unter Berücksichtigung von Lastverschiebungen liegt der Anteil des über Energy Sharing bezogenen Stroms bei 1.500 kWh. Neben den Einsparungen bei Stromsteuer (-2,05 Ct/kWh) und netzgebundenen Umlagen (-1,09 Ct/kWh) fallen verringerte Netzentgelte für flexible Lasten (im Mittel -3,25 Ct/kWh) sowie eine verringerte Konzessionsabgabe für Sondervertragskunden (im Mittel -1,39 Ct/kWh) an. Damit liegt die Einsparung für über Smart Energy Sharing aus regionaler EE-Erzeugung bezogenen Strom bei 1.500 kWh x 7,78 Ct/kWh= 116,70 €, was bei einem durchschnittlichen Strompreis laut BDEW (31,89 Ct/kWh, https://www.bdew.de/media/documents/BDEW-Strompreisanalyse_no_halbjaehrlich_Ba_online_28012021.pdf, Zugriff 7. Juni 2021) einem Anteil an den Gesamtstromkosten von rund 12 % entspricht.

⁸ Siehe Fußnote 4, S. 123

4. Abgrenzung zu Mieter*innenstrom und gemeinsamer Eigenversorgung

Mieter*innenstrom und gemeinsame Eigenversorgung werden häufig mit Energy Sharing gleichgesetzt oder verwechselt. Energy Sharing ist jedoch als gesondertes Instrument zu betrachten. Während bei Energy Sharing explizit die gemeinsame, regionale Erzeugung und Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen über das Verteilnetz im Vordergrund steht, beziehen sich Mieter*innenstrom sowie die gemeinsame Eigenversorgung – die in Deutschland noch nicht erlaubt ist – auf die Nutzung von Strom aus einer Erzeugungsanlage hinter einem gemeinsamen Netzanschluss.

Ansprechpartner*innen

Dieses Konzeptpapier wurde von der Arbeitsgruppe Energy Sharing im Bündnis Bürgerenergie erarbeitet. Fachliche Ansprechpartner*innen der Arbeitsgruppe sind

Viola Theesfeld, Referentin für Energiepolitik und -wirtschaft im Bündnis Bürgerenergie, viola.theesfeld@buendnis-buergerenergie.de, Tel. +49 179 4159636

Malte Zieher, Vorstand im Bündnis Bürgerenergie, malte.zieher@buendnis-buergerenergie.de, Tel. +49 1577 9212344

Felix Schäfer, Vorstand Bürgerwerke eG, felix.schaefer@buergerwerke.de, Tel. +49 6221 39 289 31

Ariane August, Referentin Energiepolitik Green Planet Energy eG, ariane.august@greenpeace-energy.de, Tel. +49 160 4274597